



Der Landrat des Landkreises München

Landratsamt München · Mariahilfplatz 17 · 81541 München

Frau und Herrn
Cornelia und Prof. Dr. Heinz Paul Huber
Holzstraße 23
82041 Oberhaching

Aktenzeichen:
4.4.2-8139/Be

München, 23.07.20

Petition gegen die Erweiterung des Kiesabbaugebiets in der Gemeinde Oberhaching

Sehr geehrte Frau Huber,
sehr geehrter Herr Professor Huber,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22.06.2020, in dem Sie sich gegen die Erweiterung des Kiesabbaugebiets in Oberhaching aussprechen, sich inhaltlich mit dem Antrag der Fa. Hohenester auseinandersetzen und das Landratsamt München bitten, keinen weiteren Kiesabbau in der Nähe des Gemeindeteils Furth zu genehmigen.

Zusammen mit Ihrem Schreiben vom 22.06.2020 legten Sie zudem unter Verweis auf eine Unterschriftenaktion aus dem letzten Jahr eine Petition mit 167 Unterschriften von überwiegend Oberhachinger Bürgern vor, die sich ebenfalls gegen eine Erweiterung des bestehenden Kiesabbaugebiets aussprechen.

Ich nehme Ihre Bedenken sehr ernst. Auch wenn der Bedarf nach Kies im Raum München stetig steigt, so gilt es dennoch auch die Nöte, Bedürfnisse und Interessen der in der Nähe der Kiesabbaugebiete ansässigen Bevölkerung zu berücksichtigen. Gerade deshalb werden wir als Landratsamt sehr genau prüfen, ob und inwieweit der derzeitige Antrag der Fa. Hohenester genehmigungsfähig ist und eine Erweiterung des bestehenden Kiesabbaugebiets in Betracht kommt.

Rein rechtlich gesehen stellt sich die Sachlage dabei wie folgt dar:

Im Falle eines Trockenkiesabbaus richtet sich das Genehmigungsverfahren nach dem Bayerischen Abgrabungsgesetz (BayAbgrG). Gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayAbgrG ist eine Genehmigung zum Kiesabbau zu erteilen, wenn das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im abgrabungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind, nicht widerspricht.

Das Landratsamt als Abgrabungsbehörde hat deshalb zu prüfen, ob das Vorhaben beispielsweise naturschutzrechtlichen oder aber immissionsschutzrechtlichen Vorschriften widerspricht. Es hört hierzu sämtliche, von dem konkreten Vorhaben betroffenen Träger öffentlicher Belange einschließlich der Standortgemeinde(n) vor Verbescheidung des Antrags an.

Ergibt die anschließende Prüfung, dass das Vorhaben öffentlich-rechtlichen Normen, die unter das Prüfprogramm fallen, widerspricht, hat das Landratsamt München den Antrag abzulehnen. Andernfalls ist eine Genehmigung zwingend zu erteilen. Ein Ermessensspielraum steht der Abgrabungsbehörde insoweit nicht zu.

Das Verfahren für den beantragten Kiesabbau dauert derzeit noch an. Die Träger öffentlicher Belange sowie die Standortgemeinde Oberhaching wurden bereits um Stellungnahme gebeten, es liegen jedoch noch nicht sämtliche Rückmeldungen vor.

Seien Sie versichert, dass das Landratsamt auf die von Ihnen angesprochenen Punkte (Nähe des beantragten Abaugebiets zur Wohnbebauung, Errichtung eines 7 m hohen und 14 m breiten Erdwallen, Staub- sowie Lärmbelastung der Anwohner) in der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens der Fa. Hohenester ein besonderes Augenmerk legt.

Sofern noch Fragen zum Ablauf bzw. zum aktuellen Stand des Genehmigungsverfahrens offen sind, stehen Ihnen meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs 4.4.2 – Wasserrecht und Wasserwirtschaft auch weiterhin gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Göbel